

Netzanschlussvertrag Strom (nach NAV)

zwischen

Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRB 380 686

Geschäftsführer: Ortwin Wiebecke

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Oberbürgermeister Boris Palmer

(Netzbetreiber)

und

(Anschlussnehmer)

Name / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefon/Fax

ggf. Geburtsdatum

ggf. Registernummer / Registergericht

ggf. vertreten durch (in diesem Fall: bitte Kopie der Vollmacht als Anlage 1 vorlegen)

wird folgender Vertrag geschlossen

über

Neuanschluss

bestehender Netzanschluss

Provisorischer Anschluss

Änderung bestehender Netzanschluss

1. Netzanschluss

überwiegend private Nutzung

überwiegend gewerbliche Nutzung,

voraussichtlicher Jahresverbrauch: _____ kWh

Straße Hausnummer, PLZ Ort

Gemarkung / Flur / Flurstück oder Baugebiet

2. Grundstückseigentümer ist mit dem Anschlussnehmer

- identisch
 nicht identisch (bitte schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten als **Anlage 2** beifügen)

3. Netzebene

4. Vorzuhaltende elektrische Wirkleistung am Netzanschluss

5. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze)

6. Zukünftiger Stromlieferant

Wenn Sie keinen Stromlieferanten eintragen, durch den die Belieferung erfolgt, und dem Netzbetreiber auch anderweitig kein Lieferant benannt wird, erfolgt die Versorgung mit elektrischer Energie zum privaten Verbrauch durch den örtlichen Grundversorger (§ 36 EnWG) zu dessen veröffentlichten Bedingungen. Grundversorger ist zurzeit die Stadtwerke Tübingen GmbH. Sofern am Netzanschluss elektrische Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, tritt ausnahmsweise die Ersatzversorgung mit Energie gemäß § 38 Abs. 1 EnWG durch den Grundversorger ein.

7. Zählpunktbezeichnung

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist gesondert geregelt.

§ 2 Netzanschlusskosten; Inbetriebsetzung; Sonderleistungen

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Netzanschlusses
 - ist vom Anschlussnehmer laut Rechnung an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - wurde bereits gezahlt.
- (2) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

§ 3 Baukostenzuschuss

Der für o. g. Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss

- entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW).
- ist für den 30 kW übersteigenden Teil der vorzuhaltenden Leistung vom Anschlussnehmer laut Rechnung an den Netzbetreiber zu entrichten.
- wurde bereits gezahlt.

§ 4 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück /Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.

§ 6 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, welche im Internet unter www.swtue.de veröffentlicht sind. Die Unterlagen können bei den swt eingesehen oder auf Wunsch zugesandt werden.

Ort, Datum

Tübingen, _____

Unterschrift Anschlussnehmer

Stadtwerke Tübingen GmbH,
Netzwirtschaft und Regulierungsmanagement

Anlagen:

- Ggf. Anlage 1: Vollmacht eines für den Anschlussnehmer handelnden Vertreters
Anlage 2: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten